

1. ÄNDERUNG DER SATZUNG

der Ortsgemeinde Nimshuscheid über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage vom 12.02.1994

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebaute Ortslage Nimshuscheid sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt. Die Änderungsbereiche sind mit den Nummern 1-5 kenntlich gemacht. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für die Änderungsbereiche, ansonsten bleiben die Regelungen der Satzung vom 12.02.1994 unverändert.

§ 2

Es werden für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- GRZ (Grundflächenzahl): 0,3
- GFZ (Geschoßflächenzahl): 0,6

§ 3

Für den Bereich der freien Strecke im Zuge der L 5 gelten die Anbaubestimmungen der §§ 22 und 23 des Landesstraßengesetzes.

§ 4

Landespflegerische Festsetzungen

- 1 Für Oberflächenbefestigungen (Stellplätze, Zufahrten, Wege etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.a.
- 2 Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.ä. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers infrage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben.
Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, über die es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, kann das überschüssige Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Rinnen oder Gräben) übergeben werden. Voraussetzung ist allerdings, daß die Verbandsgemeindewerke einen Oberflächenwasserkanal vorhalten und wenn erforderlich die Einleitungsgenehmigung erteilen.
- 3 Die gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten.
- 4 Die dargestellten Einzelbäume sind zu pflanzen.
- 5 Auf den "Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" sind flächig Bäume, auch Obstbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
- 6 Für Pflanzungen sind einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Hoch- und Halbstämme) zu verwenden, z.B.:
Bäume: Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Obstbäume in Lokalsorten;
Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus* und *lantana*), Salweide (*Salix caprea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).
- 7 Die landespflegerischen Maßnahmen sind innerhalb der auf die Bezugsfertigkeit der Gebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- 1 Bei Bauvorhaben im Bereich des Wasserschutzgebietes Balesfeld ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, zu beteiligen. Die Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Balesfeld vom 04. 08. 1992 ist zu beachten.
- 2 Hinsichtlich der auftretenden Lärmbelästigung bestehen bei Neubauvorhaben keine Ersatzansprüche an den Straßenbaulastträger.
- 3 Im Plangebiet befindet sich eine 20 kV-Freileitung der RWE-Energie AG. Dies ist bei Bauvorhaben zu beachten.

Nimshuscheid, den 14.02.2002.....



.....
Ortsbürgermeister

Diese Satzung wird gemäß § 34
BauGB mit Schreiben vom
06.02.2002

g e n e h m i g t.



54634 Bitburg, den 06.02.2002
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
Im Auftrag:

.....
(Gerhard Annen)

Anlage

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterung- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage PlanzVO 90 und die DIN 18003.
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.09.1998 (BGBl. S. 2994).
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407).
6. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 1. Landesgesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470).
7. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 240 des Landesgesetzes zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch § 41 des Landeswaldgesetzes vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504).
8. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 19.10.1998 (BGBl. I S. 3178), geändert am 27.12.2000 (BGBl. I S. 2048, 2052).
9. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 2. Landesgesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407).
10. Landesstraßengesetz –LSTRG- in der Fassung vom 01.08.1997, zuletzt geändert durch das Sechste Landesgesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 21.07.1998



Maßstab ca. 1:2.000

BIELEFELD + GILLICH
 Landschaftsarchitekten BDLA, 54290 Trier